

STADT LEER

90. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

„FEUERWEHR NÜTTERMOOR“

AUSWIRKUNGEN DER PLANREALISIERUNG AUF BIOTOPE, AMPHIBIEN, VÖGEL UND FLEDERMÄUSE (POTENZIALABSCHÄTZUNG)



Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Buhr
Roter Weg 8
26789 Leer

Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)
Feldstraße 32
26127 Oldenburg

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökologie Nadine Menke
B. Sc. Umweltwissenschaften Yanis Wahlen
Dipl.-Biol. Volker Moritz

Bearbeitungszeitraum: April - Juni 2019

Titelfoto Blick über den Geltungsbereich. Blickrichtung Westen, Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

1	VORGANG, GELTUNGSBEREICH	2
2	ERGEBNISSE	3
2.1	BIOTOPE	3
2.1.1	METHODIK	3
2.1.2	BIOTOP AUSSTATTUNG	3
2.1.3	GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN	5
2.1.4	AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN	5
2.2	AMPHIBIEN.....	7
2.2.1	LEBENSWEISE, METHODIK	7
2.2.2	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	7
2.2.3	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	9
2.3	BRUTVÖGEL	9
2.3.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	9
2.3.2	VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	10
2.4	FLEDERMÄUSE.....	12
2.4.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	12
2.4.2	FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	12
3	ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	14
4	FAZIT	17
5	SCHRIFTTUM	18
	ANHANG.....	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche.....	3
Tab. 2:	Potenzielles Amphibienvorkommen und Schutzstatus.....	8
Tab. 3:	Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“).	10
Tab. 4:	Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial.....	12
Tab. 5:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	14
Tab. 6:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	14
Tab. 7:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	15
Tab. 8:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Höhlen in Eiche im Geltungsbereich, 07.05.2019.....	4
Abb. 2:	Gefüllter Graben südlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Westen).	8
Abb. 3:	Flachwassergraben westlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Osten). ...	9

Anhang

Karte : Biotoptypen 2019

1 VORGANG, GELTUNGSBEREICH

Im Zuge der Erarbeitung der 90. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Nüttermoor“ ist zu beurteilen, wie sich die vorgesehene Umnutzung der Fläche auf die örtlichen Biotope sowie auf Amphibien, Vögel und Fledermäuse auswirken könnte, auch aus Artenschutzsicht. Zur Grundlagenermittlung wurde die vorgesehene Fläche (Geltungsbereich) sowie die direkt angrenzenden Bereiche (Geltungsbereich + angrenzende Bereiche = Untersuchungsgebiet) am 23.04.2019 sowie am 07.05.2019 untersucht.

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und darüber hinaus auch prognostisch, i. S. eines realitätsnahen Worst-Case-Szenarios, werden in diesem Fachbeitrag für die Schutzgüter Biotope, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen beschrieben. Auf Grund der derzeitigen Biotopausstattung der Flächen kann ausgeschlossen werden, dass andere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind.

2 ERGEBNISSE

2.1 BIOTOPE

2.1.1 METHODIK

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen wurden am 07.05.2019 unter Verwendung der Biotopsignaturen von v. DRACHENFELS (2016) aufgenommen (s. Anhang: Karte 1). Die Zuordnung der Wertstufen erfolgte nach der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2012).

2.1.2 BIOTOPAUSSTATTUNG

Die im Geltungsbereich angetroffenen Biotoptypen sowie die vergebenen Wertstufen und der Schutzstatus sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche. (Erläuterungen s. Tabellenfuß.)

Hauptcode	Name	Nebencode	Wertstufe	Schutz
<i>Gebüsche und Gehölzbestände</i>				
HBA	Allee/Baumreihe		E	-
<i>Binnengewässer</i>				
FGR	Nährstoffreicher Graben		II	-
FGR+	Nährstoffreicher Graben guter Ausprägung		IV	-
<i>Grünland</i>				
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland guter Ausprägung		III	-
GW	Sonstige Weidefläche		I	-
<i>Grünanlagen</i>				
PSR	Reitsportanlage	OYS	I	-
<i>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</i>				
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	PHZ	I	-
OVS	Straße		I	-

Wertstufen nach DRACHENFELS (2012): Wertstufe I = von geringer Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, E = Ersatzpflanzung, § = gesetzlicher Schutz

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

Die Gehölze wurden nach v. DRACHENFELS (2016) anhand des Brusthöhendurchmessers (BHD) den Altersstrukturtypen (AST) 1 (7 - 20 cm BHD; Alter bis etwa 40 Jahre), 2 (20 - <50 cm BHD; Alter bis etwa 100 Jahre), 3 (BHD 50 - <80 cm; Alter zumeist über 100 Jahre) und 4 (BHD >80 cm; „Uraltbäume“) zugeordnet.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich straßenbegleitend eine **Allee (HBA)**, die durch Linden (*Tilia spec.*, AST 2) charakterisiert wird. Im Unterwuchs dieser Allee befinden sich zudem u. a. Strauchweiden (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Durch den Geltungsbereich verläuft im Westen zudem eine Baumreihe aus Eichen (*Quercus robur*, AST 3), zu der auch zwei Totbäume gezählt werden. Die Eichen sind potenzieller Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse, da sie Höhlen aufweisen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Höhlen in Eiche im Geltungsbereich, 07.05.2019.

GEWÄSSER

Der Geltungsbereich wird nahezu komplett von einem **Nährstoffreichen Graben (FGR)** eingefasst. Während im Norden zumeist Strauchweiden (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) den Graben beschatten, hat sich im Osten ein Schilfbestand (*Phragmites australis*) entwickelt. Der südliche Graben am Geltungsbereich weist am Zulauf (östlich) einen höheren Wasserstand auf und verlandet dann zunehmend (s. Abb 2, mittig). Hier dominiert die Flatterbinse (*Juncus effusus*), dazwischen finden sich aber u. a. Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) sowie vereinzelt auch Seggen (*Carex spec.*). Darüber hinaus wurden einige Exemplare der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in diesem Gewässerabschnitt erfasst. Südlich des Untersuchungsgebiets entlang der Kreistraße (K2) wurde einem **Nährstoffreichen Graben** eine **gute Ausprägung (FGR+)** zugewiesen (s. Abb. 2, links), da die Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) dort zahlreich vertreten war.

GRÜNLAND

Die größte Fläche des Geltungsbereichs wird von **Sonstigem feuchten Extensivgrünland guter Ausprägung (GEFw+)** eingenommen. Dieses wird als Pferdeweide (Zusatz w) genutzt. Dominierende Grasarten sind Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Begleitend wachsen regelmäßig Rumex acetosa (*Rumex acetosa*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) auf der Fläche, selten auch Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*). Weitere Arten, die auf der Fläche erfasst wurden, sind Deutsches

Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.). Die Bewertung des Grünlands als gute Ausprägung basiert auf dem Vorkommen von Kennarten des mesophilen Grünlands (nach DRACHENFELS 2016). Artenanzahl und Häufigkeit reichen jedoch nicht für eine Zuordnung zu einem mesophilen Grünland, sodass die Wertigkeit der Fläche über den Zusatz „guter Ausprägung“ zum Ausdruck gebracht werden soll.

Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich zudem eine Standweide für Pferde, die als **Sonstige Weidefläche (GW)** kategorisiert wurde.

GRÜNLANDANLAGEN

Im Westen des Geltungsbereichs befinden sich zwei Pferde-Ausläufe (**Reitsportanlage - PSR**).

GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

Im Westen des Geltungsbereichs steht ein Pferdestall, der als **Sonstiges Bauwerk (OYS)** eingestuft wurde. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohnhaus das einem **Locker bebauten Einzelhausgebiet (OEL)** zugeordnet wird. Auf dem Grundstück stehen neben einer Esche (*Fraxinus excelsior*) an der Grundstücksgrenze keine älteren Bäume, sodass als Nebencode zusätzlich der Biototyp **Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)** vergeben wurde. An den Geltungsbereich grenzen die **Straßen (OVS)** „Alter Weg“ und „An der Trah“.

2.1.3 GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN

Als besonders geschützte Pflanzenart wurde die Gelbe Schwertlilie „*Iris pseudacorus*“ in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gräben erfasst. Darüber hinaus wurden keine besonders geschützte Pflanzen-Arten (THEUNERT 2008/2015) sowie Arten der Roten Liste (GARVE 2004) im Geltungsbereich festgestellt.

2.1.4 AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN

Etwaige Umgestaltungen innerhalb des Geltungsbereichs würden hauptsächlich die Grünlandfläche betreffen.

Sind Gehölzbestände vom Vorhaben betroffen, sollten neue Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, erfolgen. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass bei Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 30 cm oder mehr in Brusthöhe eine artenschutzrechtliche Überprüfung auf das Vorhandensein dauerhaft genutzter bzw. nutzbarer Höhlen (für Vögel, Fledermäuse) erfolgt (s. Avifauna/Fledermäuse). Diese Prüfung ist jahreszeiten-unabhängig notwendig.

Die das Untersuchungsgebiet (UG) umgrenzenden Gräben würden vermutlich nur in sehr geringem Maße beeinträchtigt werden (Überfahrten). Schutzmaßnahmen bzgl. der dort vorkommenden besonders geschützten Art *Iris pseudacours* sind auf Grund § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht notwendig (Legalausnahme).

Für andere Biotope in der direkten Nachbarschaft zum Geltungsbereich ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten. Daher sind keine Schutzmaßnahmen notwendig.

2.2 AMPHIBIEN

2.2.1 LEBENSWEISE, METHODIK

Frosch- und Schwanzlurche leben zeitweise amphibisch, also in Gewässern bzw. am Gewässerufer; hier erfolgt auch die Reproduktion. Nach dem Abbläichen wandern die adulten Tiere in ihre terrestrischen Sommerlebensräume. Einige Zeit nach Abschluss der Metamorphose geben sich auch die Junglurche an Land. Grünfrösche dagegen sind stark wassergebunden und leben meist ganzjährig im oder am Gewässer. Am 23.04.2019 wurde die das UG umgebenden Gräben und das zentrale Grünland begangen, um durch Sichtbeobachtung Lurche und/oder Laich festzustellen sowie das Potenzial des UG für diese Artengruppe einzuschätzen. Am Begehungstag wurden keine Lurche und kein Laich im UG gesichtet.

2.2.2 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Am Geltungsbereich (südlich) und in unmittelbarer Umgebung (Gorenschloot, Graben an der K2) befinden sich Gräben mit, zum Zeitpunkt der Begehung, teils hohen Wasserständen (s. Abb. 2). Ebenso trockene Gräben (nördlich) und ausgemähte mit nur geringen Wasserständen (westlich, Abb. 3). Zonen des teilverlandeten Grabens am südlichen Rand des Geltungsbereichs (s. 2.1.2 Gewässer) weisen den Charakter eines flachen Stillgewässers auf. Dieser Graben ist potenziell für die Reproduktion von Lurchen geeignet. Der Graben wird einzig durch die vorhandene Grabenvegetation verschattet. Die angrenzenden Strukturen aus Sträuchern und die verlandeten Gräben nördlich des Geltungsbereichs sind als potenzielle Sommer- bzw. Winterlebensräume für Lurche geeignet. Wanderbewegungen sind jedoch eher in Richtung Westen (Gehölzbestand westlich des alten Weges) zu erwarten, als in Richtung Norden.

Unter der Berücksichtigung von Verbreitungskarten (GÜNTHER 1996, NLWKN 2011) und den Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen kleinerer Bestände der Amphibienarten Seefrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte und Teichmolch potenziell möglich (Tab. 2). Kreuzkröte und Moorfrosch sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützt. Die weiteren potenziell vorkommenden Arten werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt. – Am Begehungstermin wurden keine Amphibien im Geltungsbereich gesichtet.

Tab. 2: Potenzielles Amphibienvorkommen und Schutzstatus. (Erläuterungen s. Tabellenfuß)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds.	FFH-RL	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	V	b
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	s
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	s
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	-	V	V	b
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-	b

RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL *et al.*, 2009); RL Nds: Rote Liste Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER, 2013); V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet;

FFH RL: Arten aus Anhang IV oder Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU;

BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.



Abb. 2: Gefüllter Graben südlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Westen).



Abb. 3: Flachwassergraben westlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Osten).

2.2.3 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Für die meisten der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Lurche greift die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, da sie zu den anderen, besonders geschützten Arten gehören (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG); hier hat der Gesetzgeber definiert, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, jedenfalls nicht bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind. Da in den angrenzenden Gräben potenziell auch streng geschützte Amphibienarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) vorkommen können, dürfen diese, solange eine Gefährdung von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, nicht überplant bzw. nicht durch den Eingriff beeinträchtigt werden. Daher sollte, bei einem Vorkommen dieser Arten, eine Pufferzone entlang des südlich verlaufenden Grabens eingehalten werden.

Bei einer Vorhaben-Realisierung könnten ggf. Lebensräume, z. B. Laich- oder Winterhabitate, von im Geltungsbereich vorkommenden Amphibienarten in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit des Abwanderns der Tiere in das Umfeld des Geltungsbereichs ist jedoch generell gegeben („Eigenkompensation“). Nach Möglichkeit sollte vermieden werden, in den südlich verlaufenden Graben oder die gewachsene Gehölz-/ Bodenstrukturen am Rand des Geltungsbereichs einzugreifen bzw. diese zu beseitigen. Ggf. sind vorab Untersuchungen notwendig, ob hier als Ruhequartiere geeignete Strukturen vorhanden sind.

2.3 BRUTVÖGEL

2.3.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Vogelarten als Bruthabitat geeignet. Besonders die Allee/Baumreihe bietet

Potenziale für Brutvögel. Direkt angrenzende Gräben und Allen/Baumreihen, die ggf. vom Vorhaben in Anspruch genommen werden könnten (Über-/Durchfahren) wurden in die Potenzialabschätzung miteinbezogen.

Alle potenziellen Brutvogelarten („europäische Vogelarten“) im Geltungsbereich sind besonders geschützt (i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG; s. Tab. 3).

Tab. 3: Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“). Erläuterungen s. Tabellenfuß.

Deutscher Name	Nistgilde	RL D	RL N TW	BNatSchG	EU VRL
Amsel	Freibrüter	-	-	b	-
Blaumeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Buchfink	Freibrüter	-	-	b	-
Dohle	Höhlen-/Gebäudebrüter	-	-	b	-
Dorngrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Eichelhäher	Freibrüter	-	-	b	-
Feldsperling	Höhlenbrüter	V	V	b	-
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Gartengrasmücke	Freibrüter	-	V	b	-
Gartenrotschwanz	Halbhöhlen-/Freibrüter	V	V	b	-
Grünfink	Freibrüter	-	-	b	-
Heckenbraunelle	Freibrüter	-	-	b	-
Jagdfasan	Freibrüter	-	-	b	-
Klappergrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Kleiber	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Kohlmeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Rabenkrähe	Freibrüter	-	-	b	-
Ringeltaube	Freibrüter	-	-	b	-
Rohrammer	Freibrüter	-	-	b	-
Rotkehlchen	Freibrüter	-	-	b	-
Schilfrohrsänger	Freibrüter	-	3	s	-
Singdrossel	Freibrüter	-	-	b	-
Star	Höhlenbrüter	3	3	b	-
Stockente	Freibrüter	-	-	b	-
Zaunkönig	Freibrüter	-	-	b	-
Zilpzalp	Freibrüter	-	-	b	-

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Niedersachsen: KRÜGER & NIPKOW (2015), Deutschland: GRÜNEBERG *et al.* (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; RL D = Deutschland; RL N TW = Niedersachsen, Tiefland-West; BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b= besonders geschützt, s = streng geschützt; EU VRL: x = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

2.3.2 VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) inkl. Höhlen (Halbhöhlen) beschädigt und zerstört (beseitigt) werden.

Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das **Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn Gehölz- und Gebüsch-Beseitigungen bzw. die Beseitigung der Freiflächen während der Brutzeit erfolgten. Derartige Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), sind demnach auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Zwar dürften die Baumaßnahmen kleinräumig und zeitlich beschränkt Wirkungen auf etwaige Brutvögel im Nahbereich haben; diese sind aber nicht so einzuschätzen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde; u. a., da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind, für die ein gewisses ökologisches Anpassungsvermögen anzunehmen ist (vgl. z. B. THEUNERT 2008/2015).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten ggf. durch das Vorhaben beschädigt und zerstört (beseitigt) werden (Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch Ausschluss derartiger Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), wird die Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.

Bei Beseitigungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder mehr oder solchen, die zum Zeitpunkt der Beseitigung offensichtlich dauerhaft genutzte Nester (~~z. B. von Greifvögeln~~) aufweisen, muss zuvor eine Artenschutzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Es muss vermieden werden, dass durch die Gehölzentnahme Tiere getötet werden, z. B. Jungvögel in Nestern oder Höhlen (s. a. Fledermäuse). Im Falle der geplanten Entnahme von Höhlenbäumen sind für die betroffenen Arten (Höhlenbrüter) Ersatz-Höhlen (z. B. langlebige Holzbeton-Nisthöhlen) zu beschaffen und *vor dem Eingriff* nah am Eingriffsort aufzuhängen. Art und Umfang der Ersatzhöhlen können erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Höhlen-Bäume mit welchen Höhlen (Dimensionen) entnommen werden. Da sich die Baumaßnahmen auf den Geltungsbereich beschränken, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen; es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten.

2.4 FLEDERMÄUSE

2.4.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung von Verbreitungskarten (NLWKN 2010) und den Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Fledermausarten wie z. B. die Breitflügelfledermaus geeignet. Besonders die Gehölzreihen entlang der Gräben sowie der zentrale Pferdeauslauf und das derzeitig als Pferdeweide genutzte Grünland kann als Jagdhabitat angesehen werden. Eine ältere Eiche im Geltungsbereich (s. 2.1.2) weist mehrere Höhlen auf und dient somit potenziell als Fledermausquartier. Ebenso ist eine Besiedlung des kleineren Stallgebäudes denkbar. In Tab. 4 sind die Fledermausarten dargestellt, welche potenziell mit einem Quartier im Geltungsbereich vertreten sein könnten. Am Untersuchungstag wurde die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus erfasst. Die Breitflügelfledermaus wurde über dem Pferdeauslauf jagend vernommen.

Tab. 4: Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial. (Erläuterungen s. Tabellenfuß)

Deutscher Name	wissenschaftlicher Arname	RL D	RL Nds.	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	3	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Deutschland: MEINIG *et al.* 2009, korrigierte Fassung 2010; Niedersachsen: HECKENROTH 1993; RL D = Deutschland; RL Nds. = Niedersachsen); Gefährdungsstatus: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste; FFH-RL: Arten des Anhangs IV oder II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie sind streng geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

2.4.2 FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. potenziell vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermaus-Arten zerstört werden. Altbäume (ab Brusthöhendurchmesser von 30 cm) sind daher jahreszeitenunabhängig vor ihrer Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen (Artenschutzprüfung). Dadurch kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet werden (Abwendung des **Tötungsverbot**es).

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Die Wirkung der eher kleinräumigen und zeitlich beschränkten Baumaßnahmen auf Fledermausquartiere im Nahbereich, wird durch die

Tatsache minimiert, dass sich Bauarbeiten (tagsüber) und Aktivitäten der Fledermäuse (Dämmerung bis Sonnenaufgang) tageszeitlich unterscheiden.

Der Verlust etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (**Schädigungsverbot**) kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (sog. „CEF-Maßnahmen“; sie dienen dem Funktionserhalt), z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen (Holzbeton-Fledermaushöhlen) in stehen gelassenen Altgehölzen und/oder an Gebäuden im näheren Umfeld des Geltungsbereichs (z. B. Wohnhäuser). Etwaige Maßnahmen müssen im Verlauf der weiteren Planung konkretisiert werden; dazu muss zunächst feststehen, wie viele Höhlenbäume entnommen werden sollen (s. Avifauna). Als Richtgröße wird vorgeschlagen, je Höhlenbaum zwei künstliche Fledermausquartiere (Sommer- und/oder Ganzjahresquartiere, letztere: bei Entnahmen von Bäumen mit BHD > 50 cm) anzubringen. Mögliche Höhlenbäume sind Baum für Baum zu ermitteln und via Ortskontrollen auf vorhandene Fledermäuse zu kontrollieren. Etwaige CEF-Maßnahmen müssen *vor dem jeweiligen Eingriff* erfolgen und später auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Jagdbereiche im Luftraum über dem Geltungsbereich ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Bei Planrealisierung (also Bebauung) werden zwar bereichsweise mögliche Jagdgebiete wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung auch neue Jagdbereiche bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Freiflächen, Grünstreifen – in/an den Gebäuden ggf. auch Quartiere).

Soweit Gehölzpflanzungen festgesetzt werden, sollten vor allem blütenreiche Bäume und Sträucher gewählt werden, da diese i. d. R. viele Insekten anlocken, die Nahrungstiere für die örtliche Fledermauspopulation sein können.

3 ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o. g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Vorhaben, wie geplant, umgesetzt wird.

Tab. 5: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Maßstab: Individuum		
relevante Artengruppen	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Tötung von Individuen beim Eingriff in die Grabenstruktur oder seiner Vegetation	Pufferzone entlang des südlichen Grabens. Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Brutvögel	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gebüsch und Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Fledermäuse	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Altbäume ab einem Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm auf Quartiere überprüfen; wenn besetzte Quartiere vorhanden, zeitliche Verschiebung der Maßnahme oder Umsiedlung der Tiere in Ersatz-Quartiere (künstliche Fledermaushöhlen)

Tab. 6: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Keine	Nicht erforderlich
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Keine; es sind streng geschützte Arten zu erwarten (da alle Fledermausarten streng geschützt sind), doch werden etwaige Baumaßnahmen im Umfeld möglicher Quartiere nicht zum Abwandern der Tiere	Nicht erforderlich (bei Gehölzneupflanzungen ggf. blütenreiche Bäume und Sträucher wählen)

Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
	führen, d. h. keine erheblichen Störungen auslösen. (wegfallende Jagdgebiete werden durch neue Strukturen ersetzt)	

Tab. 7: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum [Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Ggf. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gräben und Hecken	Ggf. CEF-Maßnahmen wie z. B. Errichtung gleichwertiger Gewässer und Strukturen im näheren Umfeld
Brutvögel	Ggf. Zerstörung von Nestern/Höhlen in Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. Aufhängung von Nisthöhlen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen; s. a. Fledermäuse)
Fledermäuse	Ggf. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen (Fledermausquartiere) im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. CEF-Maßnahmen wie z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen in verbleibenden Altbäumen bzw. an Gebäuden im näheren Umfeld; s. a. Brutvögel

Tab. 8: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot betreffend Pflanzen).

Verbot der **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung** von einzelnen Pflanzen oder Standorten wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

[Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt nicht vor, da die betroffene Pflanzenart, *Iris pseudacorus*, zu den anderen, besonders geschützten Arten i. S. von § 44 Abs. 5, Satz 4 gehört (Legalausnahme).

4 FAZIT

Bei Einhaltung einer Pufferzone von etwa zwei Metern um den südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Graben sowie einem möglichst weitreichenden Erhalt von Gehölzen, stehen einer Bebauung der angedachten Fläche aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegen.

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

Der Verlust bzw. die Minderung der Attraktivität von Nahrungs- und Jagdgebieten führt nicht zur Funktionslosigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Falle eines Eingriffs in die Struktur der dauerhaft oder temporär wasserführenden Gräben, oder ihrer Wasserstände, sollte im Vorfeld eine vertiefte Untersuchung auf eine Betroffenheit möglicher streng geschützte Arten (Amphibien) erfolgen.

5 SCHRIFTTUM

- BLANKE, I.** (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BNATSCHG**– GESETZ ÜBER NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- DRACHENFELS, O. v.** (2012/2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 1: 1-60.
- DRACHENFELS, O. v.** (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. A/4.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLIBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutzrichtlinie) RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.
- FFH-RICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- GARVE, E.** (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz. 52: 19-67.
- GÜNTHER, R.** (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena
- HECKENROTH, H.** (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (1. Fassung, Stand 1.1.1991). Mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 6/1993: 221 – 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW** (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN** (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: **HAUPT et al.** (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Nat.schutz Biol. Vielfalt. 70: 231-288.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER** (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Nat.schutz Biol. Vielfalt 70: 115 – 153 (Korrekturfassung: 2010).
- NAGBNATSCHG** – NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER** (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 33: 121-168.
- THEUNERT, R.** (2008/2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 68-149 [Netz-Aktualisierung: 2015].

ANHANG

Karte: Biotoptypen 2019

90. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehr Nüttermoor -

Biotoptypenkartierung 2019

Legende

-  Geltungsbereich Bauleitplanung
-  Geltungsbereich (alt)

Gebüsche und Gehölzbestände

-  HBA, Allee/Baumreihe
-  HBA/FGR/BRS
-  Allee/Baumreihe/Nährstoffreicher Graben/
Sonstiges Sukzessionsgebüsch

Binnengewässer

-  FGR+, Nährstoffreicher Graben
-  FGR, Nährstoffreicher Graben

Grünland

-  GEFw+, Sonstiges feuchtes
Extensivgrünland guter Ausprägung
-  GW, Sonstige Weidefläche

Grünanlagen

-  PSR, Reitsportanlage
-  PSR/OYS, Reitsportanlage/Sonstiges
Bauwerk

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

-  OEL/PHZ, Locker bebautes
Einzelhausgebiet/Neuzeitlicher
Ziergarten
-  OVA, Straße
-  OVS, Straße

Kürzel

- + gute Ausprägung
- w Beweidung

(Abkürzungen nach v. Drachenfels 2016)

Karte 1 Biotoptypen 2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018



Dipl.-Biol. Volker Moritz
- Freischaffender Biologe (BDBiol) -
Feldstr. 32 - 26127 Oldenburg
Tel.: 0441-6640551
www.moritz-umweltplanung.de

Bearbeiter
L. Beyer
Datum
10.05.2019

